Gemeinde
Köniz

Direktion Umwelt und Betriebe
Abteilung Umwelt und Landschaft

Muhlernstrasse 101
3098 Köniz

T 031 970 93 73
abfall@koeniz.ch

Abfallbereitstellungsplätze mit Containern - richtig planen, bauen und betreiben

Der vorliegende Leitfaden richtet sich an Planende, Bauherrschaften, Grundeigentümerschaften und Hauswartungen. Er beschreibt die verschiedenen Anforderungen an die Bereitstellungsplätze sowie deren Zufahrt und zeigt zulässige Containersysteme und deren Dimensionierung auf.

Damit die Abfallentsorgung zur Zufriedenheit aller erfolgen kann, benötigt es eine gute Zusammenarbeit zwischen Grundeigentümerschaften/Haushaltungen und der Gemeinde. Zentral ist, dass der Entsorgung des Siedlungsabfalls im Planungsprozess von Anfang an der notwendige Stellenwert eingeräumt wird. So wird die gewünschte Wohnqualität nicht durch falsch geplante Bereitstellungsplätze eingeschränkt und die Entsorgung kann reibungslos funktionieren.

Die Gemeinde stellt dazu die regelmässige Abfuhr von Kehricht/Sperrgut, Grüngut (Gartenabfälle), Papier/Karton und Metall sicher. Die Gemeinde bestimmt die Art der Sammlung, Bereitstellung, Abfuhr, Verwertung, Behandlung und Entsorgung der Abfälle.

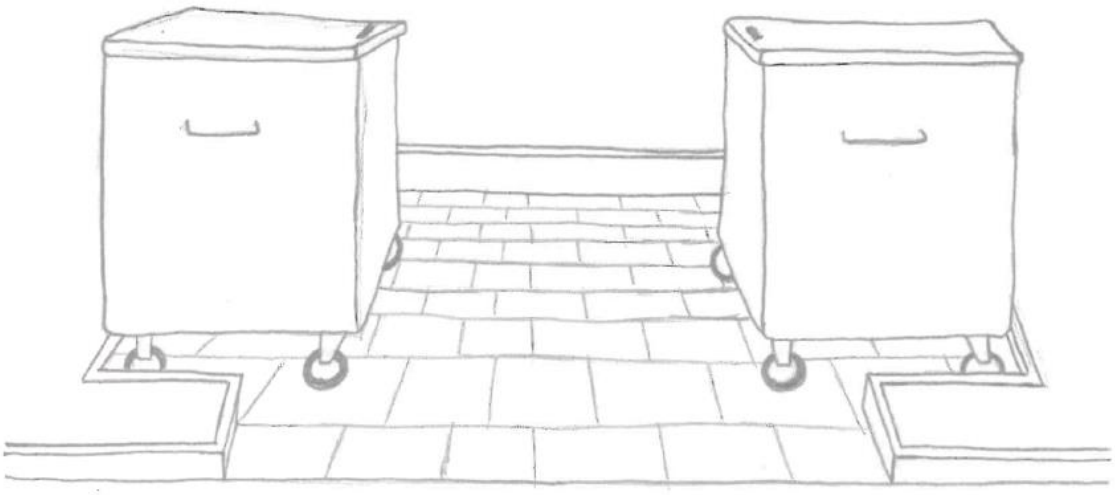

1. Systemüberblick

1.1 Systemwahl

Für die Bereitstellung von **Kehricht** und **Papier/Karton** gilt:

	Kehricht	Papier/Karton
Bis 6 Wohnungen →	Lose in Gebührensäcken	Bündel
Ab 7 Wohnungen →	Oberflur-Rollcontainer	Oberflur-Rollcontainer
Ab 100 Wohnungen →	Oberflur-Rollcontainer oder Unterflur-Container	Spezialfall!

Grüngut wird ausschliesslich in Oberflurcontainern oder als Astbündel bereitgestellt.

Altmetall wird ausschliesslich lose bereitgestellt.

Sperrgut wird ausschliesslich lose bereitgestellt.

Spezialfall Papier/Karton ab 100 Wohnungen muss mit der Abfallbewirtschaftung abgesprochen werden. Die Erfahrungen zeigen, dass sich die Unterflurcontainer für die Entsorgung von Karton nicht eignen.

1.2 Finanzierung, Besitz und Unterhalt der Bereitstellungssysteme

Die Anschaffung und der Unterhalt der Container ist Sache der Privaten. Die Container verbleiben in Privateigentum. Die Eigentümerschaft der Container ist für den einwandfreien Betrieb verantwortlich. Dies beinhaltet unter anderem:

Verantwortung der Eigentümerschaft

- Bau des Bereitstellungsplatzes auf Privatgrundstücken und Anschaffung der Container
- Instandhaltung der Container und des Bereitstellungsplatzes
- Sauberkeit der Container und des Bereitstellungsplatzes (gilt auch für Bereitstellungsplatz auf öffentlichem Grund)
- Gewährleistung der Zugänglichkeit für den Sammeldienst (u.a. Schneeräumung, keine Hindernisse zwischen Container und Sammelfahrzeug, auch kein Sperrgut bei Papier- oder Grüngutsammlung, etc.)

Die Container müssen stets in einwandfreiem Zustand sein, damit eine sichere Leerung gewährleistet werden kann. Nicht funktionstüchtige Container werden vom Sammeldienst mit einem Mängelkleber versehen. Wird der Mangel nicht behoben, wird der betroffene Container nicht mehr geleert.

2. Abfallbereitstellung

Die Bereitstellung von Kehricht/Sperrgut, Grüngut, Papier/Karton und Metall hat so zu erfolgen, dass weder der Verkehr (Fuss-, Velo- und motorisierter Verkehr) behindert noch die Sammlung erschwert wird.

Alle Abfallarten müssen am selben Ort für den Sammeldienst bereitgestellt werden.

Kehricht

In einem Gebäude oder einer Überbauung mit 7 oder mehr Wohnungen muss der Kehricht in Gebührensäcken in Containern bereitgestellt werden.
Bei weniger als 7 Wohnungen empfiehlt die Gemeinde die Verwendung von Containern. Container sind benutzerfreundlich, hygienischer, ästhetischer und für den Sammeldienst aus Gründen des Gesundheitsschutzes besser als lose Säcke.

Papier/Karton

Bei Gebäuden oder Überbauungen mit 7 oder mehr Wohnungen empfiehlt die Gemeinde, Papier und Karton in Containern bereitzustellen. In Containern bereitgestelltes Papier und Karton braucht nicht gebündelt zu werden.
Wird Papier/Karton nicht in Containern bereitgestellt, muss es mit Schnur gebündelt (max. 5 kg pro Bund) und am Abfuhrtag vor 7:00 Uhr bereitgestellt werden.

Grüngut (Gartenabfälle)

Gartenabfälle dürfen nur in Containern oder als verschnürte Astbündel bereitgestellt werden.

Sperrgut und Metall

Für die Bereitstellung von Sperrgut und Metall muss beim Bereitstellungsplatz von Papier/Karton und Kehricht eine Fläche freigehalten werden. Falls die Grüngutcontainer ausserhalb ihrer Leerungszeiten nicht am Bereitstellungsplatz stehen, kann diese Bereitstellungsfläche für Sperrgut und Metall genutzt werden. Die Bereitstellungsfläche muss klar definiert sein (evtl. mit Markierung). Auf der Plattform von Unterflurcontainern darf weder Sperrgut noch Metall (oder andere Abfälle) bereitgestellt werden.

Hauswartcontainer

Hauswartungen können Abfälle aus der Hauswarttätigkeit lose in einem Container mit einer Containerleerungsmarke bereitstellen. Der Container muss klar mit „Hauswartung“ und der Adresse beschriftet sein. Vor der Inbetriebnahme wird gebeten mit der Abfallbewirtschaftung der Gemeinde Kontakt aufzunehmen.

3. Stand- und Bereitstellungsplatz für Container

Der Standplatz der Container ist der Ort, an welchem die Container zur Aufnahme der Abfälle abgestellt sind. Der Standplatz kann identisch sein mit dem Bereitstellungsplatz oder sich an anderer Stelle befinden. Die maximale Bring-Distanz zwischen Hauseingängen und Standplatz beträgt 200 m. Der Standplatz darf nicht auf öffentlichem Grund liegen.
Die Hauswartung oder eine dafür verantwortliche Person muss die zu leerenden Container jeweils am Abfuhrtag vor 7:00 Uhr an den Bereitstellungsplatz bringen und nach der Entleerung wieder zum Standplatz zurückstellen.

Der Bereitstellungsplatz der Container ist derjenige Platz, an dem die Container am Abfuhrtag zur Leerung bereitgestellt werden. Dieser Platz muss die Anforderungen an Standort und Zufahrt gemäss Abschnitt 5 erfüllen und darf sich auf öffentlichem Grund (z.B. Trottoirrand) befinden. Alle Abfallarten der mobilen Sammlung (Kehricht, Sperrgut, Grüngut sowie Papier/Karton und Metall) müssen am selben Ort bereitgestellt werden. Bereitstellungsplatz und Standplatz können identisch sein. In diesem Fall muss der Bereitstellungsplatz auf privatem Grund liegen und es gilt eine maximale Bring-Distanz von 200 m.

4. Wahl des Containersystems

Oberflur-Rollcontainer
Für Kehricht und Papier/Karton empfiehlt die Gemeinde 770/800 l-Normcontainer.
Für Grüngut sind 140 l-, 240 l- oder 770/800 l-Normcontainer vorgeschrieben.
90 l-, 120 l- und 360 l-Container sind nicht erlaubt.
Zu bevorzugen sind Container aus Kunststoff, da Metallcontainer bedeutend schwerer sind.

Die Container müssen gut erkennbar mit der Adresse der Liegenschaft beschriftet sein. Für Kehricht und Papier/Karton-Container sollten schwarze, für Grüngut grüne Container verwendet werden. Beschriftungskleber für Papier/Karton können kostenlos beim Dienstzweig Abfallbewirtschaftung und Deponie bestellt werden.

Mit Schlüssel abgeschlossene Container sowie Containerhäuschen werden grundsätzlich nicht bedient.

Skizze 1 Oberflurcontainer, 360 l-Container sind nicht gestattet

Unterflur-Container
Die Prüfung ob der Kehricht in Ober- oder Unterflurcontainern bereitgestellt wird, ist Sache der Grundeigentümerschaft resp. der Bauherrschaft. Bei Überbauungen mit 100 oder mehr Wohnungen empfiehlt sich die Prüfung von handelsüblichen Unterflur-Containern (z.B. 5 m^3). Die Gemeinde behält sich aber vor, Unterfluranlagen nicht zu bewilligen. Für die Beurteilung werden nebst der Auslastung des Bereitstellungsvolumens auch die Aufwände für die Leerung seitens Gemeinde in Betracht gezogen. Grundsätzlich wird die Leerung effizienter, wenn mit einer Fahrt möglichst viele Container bedient werden können. Aus betrieblichen Gründen muss die Verwendung von Unterflur-Container für Papier/Karton explizit mit der Abfallbewirtschaftung abgesprochen werden. Die Erfahrungen zeigen, dass sich die Behälter nicht für die Entsorgung von Karton eignen.

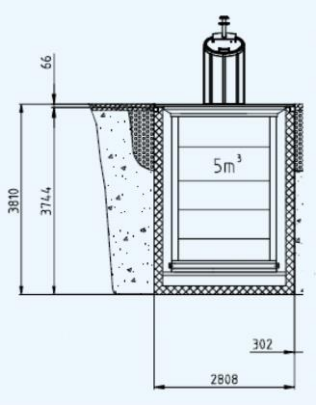

Skizze 2 Unterflurcontainer mit Betonwanne

5. Planungsgrundsätze

Die Dimensionierung der Containervolumen ist entsprechend dem Leerungsrhythmus von 10 Tagen für Kehricht und 1 Monat für Papier/Karton vorzunehmen. Dimensionierungsgrundlagen stellt der Schweizerische Verband Kommunale Infrastruktur (SVKI) zur Verfügung.

ACHTUNG! Ab 2025 ändert sich der Leerungsrhythmus von Papier/Karton auf 14 Tage.

Für eine hindernisfreie Ausgestaltung der Sammelstelle ist das Merkblatt „Abfallsammelstellen hindernisfrei“ des Amts für Abfall, Wasser, Energie und Luft des Kantons Zürich, 2015 sinngemäss anwendbar.

5.1 Checkliste Oberflur-Rollcontainer

Eckdaten des Sammelfahrzeuges:	Länge: 10 m Breite: 2.30 m Anzahl Achsen: 3 Heckschüttung 1 Chauffeur + 2 Belader	

Dimensionierung Containervolumen

- ◻ **Kehricht**: Pro 7 Wohnungen ist min. 1x 770/800 l-Container vorzusehen (wöchentliche Abfuhr)
- ◻ **Papier/Karton**: Pro 7 Wohnungen ist min. 1x 770/800 l-Container vorzusehen (monatliche Abfuhr)
- ◻ **Papier/Karton ab 2025**: Pro 14 Wohnungen ist mind. 1x 770/800 l-Container vorzusehen (14-tägige Abfuhr)
- ◻ **Grüngut**: Die Menge ist je nach Grünfläche, Vegetation, Jahreszeit und Bewirtschaftungsform unterschiedlich und der Containerbedarf muss für jeden Garten einzeln beurteilt werden.
- ◻ **Sperrgut**: Fläche neben den Kehrichtcontainern vorsehen

Anforderungen an die Zufahrt

- ◻ Der Bereitstellungsplatz muss durch eine bestehende Sammeltour bedient werden können. (Ausgenommen: neu erschlossene Quartiere)
- ◻ Einzuhaltendes Lichtmass: Breite mind. 3.8 m, Höhe mind. 4 m
- ◻ Befestigung und Belastbarkeit der Zufahrt für mind. 26 t
- ◻ Frei befahrbare Strassenbreite mind. 3 m
- ◻ Das Sammelfahrzeug muss den Bereitstellungsplatz ausschliesslich in Vorwärtsfahrt ohne komplizierte Manöver erreichen und ebenso wieder verlassen können. Stichstrassen (Sackgassen) werden nur befahren, wenn an deren Ende eine Wendemöglichkeit für 10 m lange Lastwagen nach der VSS SN 640 052 vorhanden ist.
- ◻ Zwischen dem Sammelfahrzeug und Bereitstellungsplatz dürfen sich keine Hindernisse befinden (z.B. Treppen, Parkplätze, Grünstreifen, etc.) und der Untergrund muss befestigt sein (Platten oder Strassenbelag).
- ◻ Bordsteinkanten müssen abgeschrägt sein (Höhe 4 cm).

Anforderungen an die Bereitstellungsplätze

- ◻ Der Bereitstellungsplatz liegt direkt an der vom Sammelfahrzeug befahren Strasse oder befindet sich maximal 5 m davon entfernt.
- ◻ Der Bereitstellungsplatz muss befestigt sein (z.B. Strassenbelag oder Platten, kein Kies).
- ◻ Das Längs- und Quergefälle des Bereitstellungsplatzes und dessen Zugang von der Strasse her soll nach Möglichkeit 2% nicht überschreiten.
- ◻ Die Container müssen so gesichert sein, dass sie nicht wegrollen können (funktionierende Bremsen, gegebenenfalls Umzäunung, Stellriemen etc.). Es ist darauf zu achten, dass die Wegrollsicherungen nicht zu Stolperfallen für Fuss- und Veloverkehr werden.

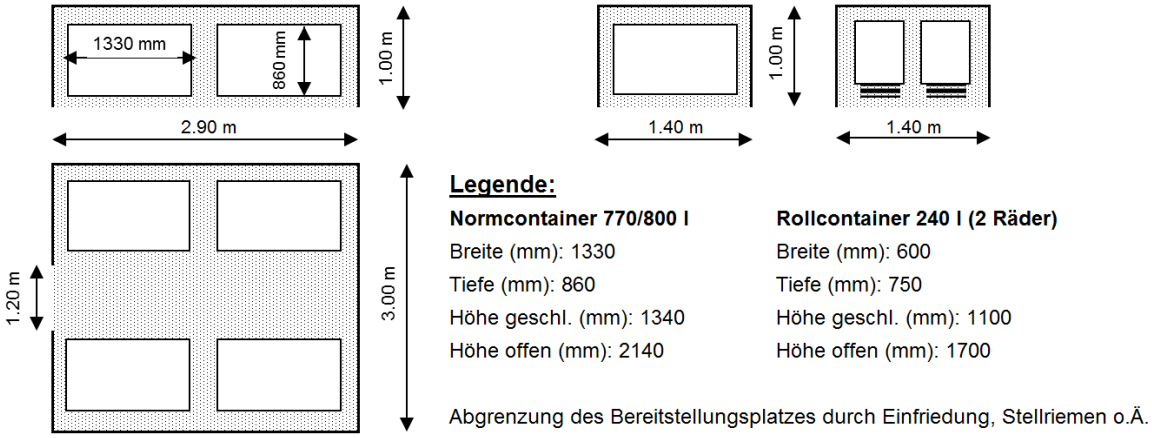

Skizze 3 Gestaltungsmöglichkeiten für die Bereitstellung von Oberflurcontainern (Beispiel)

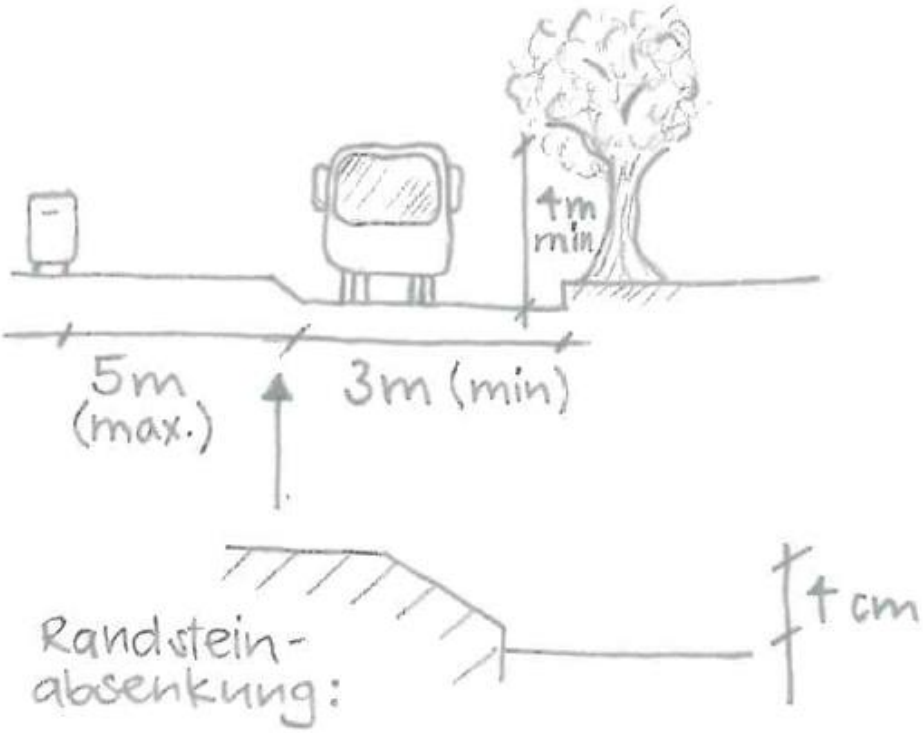

Skizze 4 Seitenansicht Leerungssituation Oberflurcontainer

5.2 Checkliste 5 m³ Unterflur-Container

Eckdaten des Sammelfahrzeuges:	Länge: 11 m Breite: 2.50 m Anzahl Achsen: 4 Kran mit Kinshofer-Container-Entleerungsgerät 1 Chauffeur	

Dimensionierung Containervolumen (ohne Pressvorrichtung)

- **Kehricht**: Pro 65 Wohnungen ist min. 1x 5 m³ UFC vorzusehen
- **Papier/Karton**: ist mit der Abfallbewirtschaftung abzusprechen
- **Grüngut**: Nur Oberflurcontainer!
- **Sperrgut**: Fläche neben den Unterflurcontainern vorsehen

Anforderungen an die Zufahrt

- Der Bereitstellungsplatz muss durch eine bestehende Sammeltour bedient werden können. (Ausgenommen: neu erschlossene Quartiere)
- Einzuhaltendes Lichtmass: Breite mind. 3.8 m, Höhe mind. 4 m
- Befestigung und Belastbarkeit der Zufahrt für mind. 32 t
- Frei befahrbare Strassenbreite mind. 3 m
- Das Sammelfahrzeug muss den Bereitstellungsplatz ausschliesslich in Vorwärtsfahrt ohne komplizierte Manöver erreichen und ebenso wieder verlassen können. Stichstrassen (Sackgassen) werden nur befahren, wenn an deren Ende eine Wendemöglichkeit für 11 m lange Lastwagen nach der VSS SN 640 052 vorhanden ist.
- Die Terrainneigung im Standbereich des Fahrzeugs während der Leerung beträgt maximal 5% in jede Richtung.
- Aufgrund der Stützen des Lastwagens muss die freie Breite während der Leerung für den Lastwagen mind. 5 m betragen damit ein mind. 1.5 m Durchgang für Fussgänger und Velos frei bleibt. Die Verkehrsbehinderung während des Leerungsvorgangs ist zu beachten.
- Es ist darauf zu achten, dass sich am Leerungsstandort des Sammelfahrzeuges im gesamten Bereich (Fahrzeug und ausgefahrene Seitenstützen) keine Hohlräume (z.B. Tiefgaragen oder Leitungskanäle) unter der Strasse befinden oder diese besonders gesichert werden.

Anforderungen an die Bereitstellungsplätze

- Die Container müssen mit dem Kinshofer Entleerungssystem ausgestattet sein.
- Die Container müssen sich direkt an der Zufahrtstrasse befinden.
- Im Schwenkbereich des Krans dürfen sich keine Hindernisse befinden (z.B. Parkbänke, Parkplätze, Kandelaber, Bäume, etc.)
- Über der gesamten Sammelstelle ist eine freie Höhe von 8 m für die Ausführung der Kranmanöver notwendig.
- Mindestens 1 m rund um die Plattform der Unterflurcontainer ist mit Asphalt, Verbundsteinen oder Ähnlichem zu befestigen. Insbesondere darf kein loses Material wie Kies, Splitt oder Sand benutzt werden.
- Die Betonelemente müssen wasserdicht sein. Der Grundablass des Betonelementes muss an einen Pumpensumpf angeschlossen sein oder das Abwasser muss periodisch aus dem Betonelement abgesaugt werden.
- Das Oberflächenwasser muss in einer Auffangrinne gesammelt, über eine Sammelleitung dem Schlammsammler und von dort in die Schmutzwasserleitung eingeleitet werden.
- Auf die Vermeidung und Minimierung von Lärm- und Geruchsemissionen ist zu achten. Es sollte daher ein Abstand zu Wohnhäusern eingehalten werden.
- Die Anordnung kann ein- oder zweireihig erfolgen.

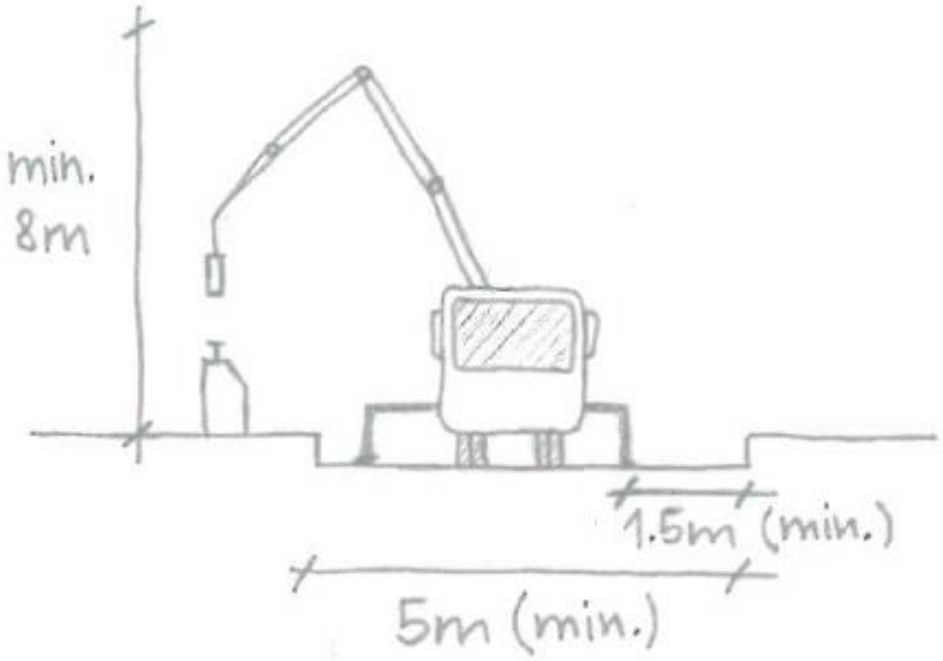

Skizze 5 Seitenansicht des Entleerungsvorgangs mit Unterflurcontainer

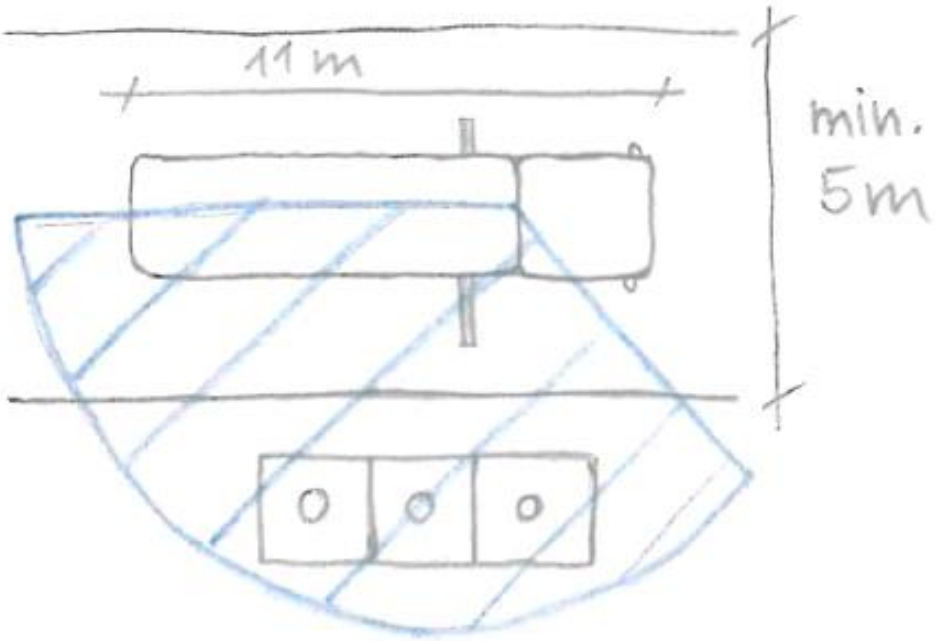

Skizze 6 Sammelfahrzeug mit Schwenkbereich des Krans

6. Abfallentsorgungskonzept

Bei grösseren Überbauungen (ab 20 Wohnungen) muss die Bauherrschaft im Baugesuch ein Abfallentsorgungskonzept mit folgendem Inhalt einreichen:

Inhalte Abfallentsorgungskonzept

- Bezeichnung einer Ansprechperson für die Abfallbewirtschaftung der Gemeinde
- Charakterisierung der Überbauung (Nutzungsmix, Anzahl Wohnungen und Geschäfte)
- Berechnung der erwarteten Abfallmengen nach Abfallart (Kehricht, Papier/Karton, Grüngut)
- Ausweisen der Stand- und Bereitstellungsplätze und Sammelinfrastruktur (Container und Volumen je Abfallart)
- Lageplan der Stand- und Bereitstellungsplätze mit definierten Einzugsgebieten (welches Gebäude entsorgt an welchem Stand- und Bereitstellungsplatz)
- Areal-Erschliessung und Nachweis der Zu- und Wegfahrt / Wendemanöver im Areal sowie Standplatz der Entsorgungsfahrzeuge während der Leerung (Schleppkurven, Lichtraumprofile)
- Definition der Infrastruktur / Behälter für Sammlung von Kleinabfällen (Abfallkörbe, Hundekotbehälter), Zuständigkeiten für Unterhalt, Betrieb und Finanzierung
- Angaben zur Entsorgung von Grüngut und Rasenschnitt aus der Umgebungspflege

Das Abfallentsorgungskonzept ist in Form eines Umgebungsgestaltungsplanes und eines geeigneten Dokumentes zusammen mit den Baugesuchsunterlagen einzureichen. Die notwendigen Informationen können auch direkt im Umgebungsgestaltungsplan angeführt werden.

Bei Einzelbauten und kleineren Siedlungen (bis 20 Wohnungen) muss die Bauherrschaft auf dem Umgebungsgestaltungsplan die Bereitstellungsorte (Standort und Anzahl Container) einzeichnen und mit dem Baugesuch einreichen.

Beratungs- und Prüfstelle

Gemeinde Köniz
Dienstzweig Abfallbewirtschaftung und Deponie
Muhlernstrasse 101
3098 Köniz
031 970 93 73
abfall@koeniz.ch
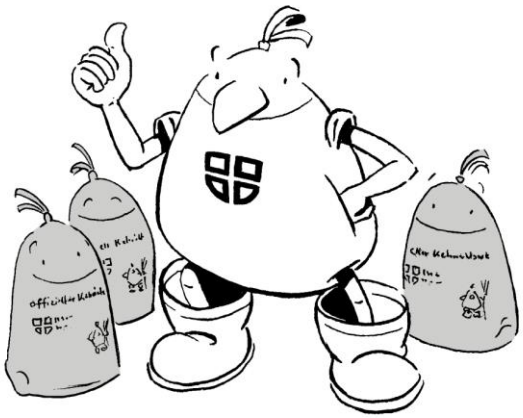
Das Dienstleistungsangebot sowie die Bereitstellungsregeln finden sich im jährlichen Abfallmerkblatt der Gemeinde unter:
www.abfall.koeniz.ch